



## Konzept

Genehmigt durch das Amt für Volksschule Schwyz  
am 05. Dezember 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Talentklassen .....	2
1.1. Was sind Talentklassen? .....	2
1.2. Angebot .....	2
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Leitbild und Leitsätze <i>Talent ausserschwyz</i> .....	2
4. Schulorganisation .....	3
4.1. Organigramm und Führungsstruktur .....	3
4.2. Schulbetrieb.....	4
4.3. Lektionentafel .....	4
4.4. Unterrichtsformen .....	6
4.5. Mittagstisch.....	6
5. Kosten für die Eltern .....	6
6. Aufnahmeverfahren .....	6
6.1. Anmeldung .....	6
6.2. Aufnahmebedingungen .....	7
6.3. Auswahlkriterien .....	7
6.4. Entscheid durch Aufnahme-Kommission .....	7
6.5. Kostengutsprache für externe Talentschüler/-innen .....	7
6.6. Zeitlicher Ablauf.....	7
7. Verlust des Talentstatus oder Ausschluss .....	8
8. Talentpartner .....	8
8.1. Anforderungen an die Talentpartner .....	8
8.2. Sportpartner.....	8
8.3. Musikpartner.....	8
8.4. Partner Gestalten .....	8
8.5. Zusammenarbeitsverträge .....	8
9. Bildungsvereinbarung.....	9
10. Dispensregelung Talent ausserschwyz.....	9
10.1. Entscheidungskompetenz .....	9
10.2. Regelmässige/wöchentliche Absenzen.....	9
10.3. Unregelmässige Absenzen für Trainingslager und Wettkämpfe.....	9
10.4. Einschränkung Jokertage .....	9
11. Anhang .....	9

## 1. Talentklassen

### 1.1. Was sind Talentklassen?

Talentklassen sind von den Bezirken Höfe und March im Rahmen der kantonalen Vorgaben angebotene Sonderklassen zur Begabtenförderung. Sie dienen dazu, besonders sportlich oder musisch begabten Jugendlichen die Kombination von Talent- und Schulbereich im Alltag zu vereinfachen.

### 1.2. Angebot

Das Angebot der Talentklassen richtet sich an besonders begabte Jugendliche, vornehmlich aus der Region Ausserschwyz.

An der talent ausserschwyz werden folgende Talentgruppen unterrichtet:

- Sporttalente
- Musik- oder Tanztalente
- Gestalterische Talente (in der Regel erst im 9. Schuljahr)

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Begabtenförderung gehört zu den Aufgaben der Volksschule. Die Volksschule hat, neben der Förderung und Vermittlung grundlegender Kulturtechniken, auch besondere Begabungen bestmöglich zu fördern. Leistungsbereite Begabte sollen ihre sportlichen und künstlerischen Fähigkeiten (Musik, Tanz, Malerei usw.) gezielt weiter entwickeln können. Als Grundlage im Kanton Schwyz dienen das Volksschulgesetz (SRSZ 611.210), die Volksschulverordnung (SRSZ 611.211) und die Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen an der Volksschule (SRSZ 612.110) mit den entsprechenden Vollzugserlassen.

Mit Beschluss Nr. 36 vom 3. Juli 2009 hat der Erziehungsrat der Führung von Talentklassen als Regelanbot der Schwyzer Volksschule zugestimmt. Auf der Basis des Vertrages zur gemeinsamen Führung der talent ausserschwyz vom 13. September 2016 führen die Bezirke Höfe und March die Talentklassen als anerkannte Sonderklassen zur Begabtenförderung gemäss §18 des Volksschulgesetzes.

## 3. Leitbild und Leitsätze talent ausserschwyz

Das Leitbild der talent ausserschwyz stützt sich auf die Leitbilder der Bezirksschulen Höfe und March (siehe Anhang 11.1) sowie auf die Ethik Charta von SwissOlympic (siehe Anhang 11.2). Auf diesen Grundlagen verpflichtet sich die talent ausserschwyz zu folgenden handlungsweisenden Werten und Haltungen:

- Wir unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, Schule und Talentbereich in Einklang zu bringen.
- Wir pflegen ein wertschätzendes und kooperatives Arbeitsklima.
- Wir fordern von unseren Schülerinnen und Schülern eine hohe Leistungsbereitschaft im schulischen Bereich und unterstützen sie dabei, ihre Ziele zu erreichen.
- Wir fördern das eigenverantwortliche Lernen und nehmen Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten.
- Wir kommunizieren offen und sind vernetzt mit Eltern, Schülerinnen, Schülern sowie Talentpartnern.
- Wir bieten eine gute Vorbereitung auf berufliche Anschlusslösungen.
- Als potenzielle SwissOlympic PartnerSchool stützen wir uns auf die Prinzipien der Ethik-Charta.

#### 4. Schulorganisation

##### 4.1. Organigramm und Führungsstruktur

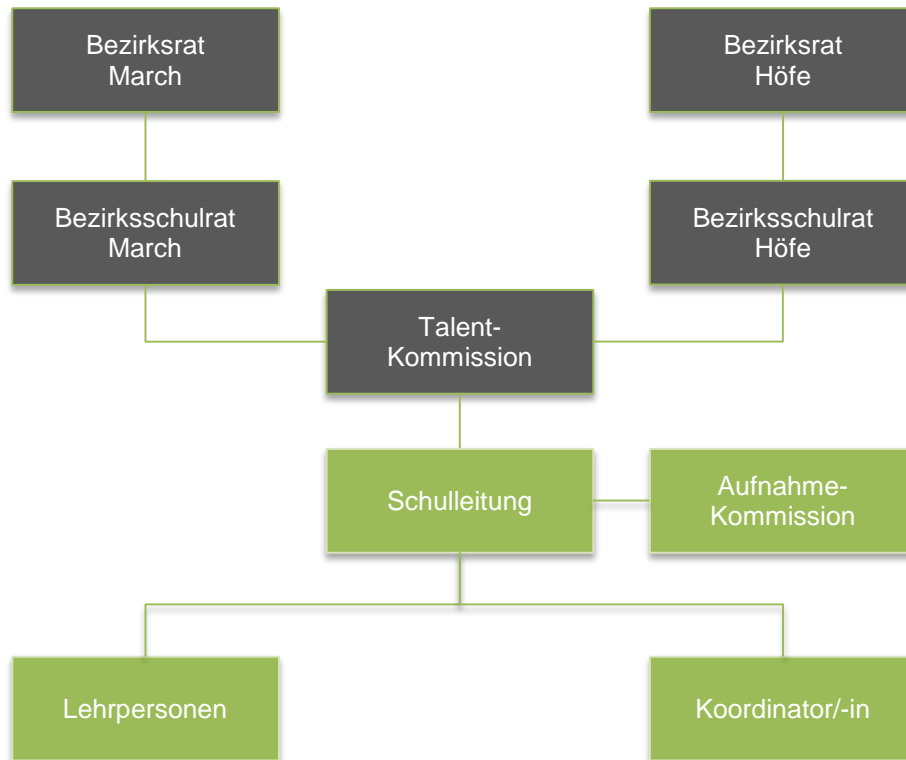


Abbildung 1: Organigramm

Die Organisation talent ausserschwyz entspricht den kantonalen Vorgaben. Zusätzliche Organe sind die Talent-Kommission, die Aufnahme-Kommission sowie die Koordinationspersonen zum Talentbereich.

##### a) Talent-Kommission

Die Talent-Kommission setzt sich zusammen aus den beiden Bezirksschulratspräsidenten sowie den beiden Rektoren; sie hat eine strategische Funktion.

Die Schulleitung des Schulstandortes führt die talent ausserschwyz und untersteht direkt der Talent-Kommission.

##### b) Koordinator/-in

Für die Koordination und Information zwischen Schule, Talentbereich und Erziehungsberechtigten beauftragt die Talentkommission pro Bezirk eine Koordinationsperson. Sie untersteht der Schulleitung vor Ort. Deren detaillierten Aufgaben und Entlastungen werden in einem Pflichtenheft (siehe Anhang 11.3) geregelt.

##### c) Aufnahme-Kommission

Die Aufnahme-Kommission besteht aus je einem Schulleiter/-in der beiden Bezirke March und Höfe und den jeweiligen Koordinatoren. Ihre Aufgabe besteht darin, über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten abschliessend zu befinden. Beigezogen werden dazu grundsätzlich externe Fachpersonen. Die Aufnahme-Kommission trifft sich mindestens einmal pro Semester und pflegt den Informationsaustausch.

## Konzept

### 4.2. Schulbetrieb

#### a) Schulordnung

Es gilt die Schulordnung des Schulortes.

#### b) Klassenlehrperson

Spezielle Rechte und Pflichten einer Talentklassenlehrperson und deren Entlastung werden in einem Pflichtenheft (siehe Anhang 11.3) definiert.

#### c) Klassen

Die Talentklassen werden in Jahrgangsklassen geführt. Die Richtgrösse orientiert sich an derjenigen einer Realklasse.

#### d) Beurteilung

Die Gestaltung des Zeugnisses orientiert sich am kooperativen Schulmodell.

#### e) Schulmodell

Das Talentklassenmodell richtet sich nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 3. Juli 2009. Die Schülerinnen und Schüler werden gemäss ihren Leistungen eingeteilt. Die Promotionsfächer Mathematik, Deutsch, Geografie, Geschichte und Naturlehre werden binnendifferenziert auf zwei Niveaus innerhalb der Klasse unterrichtet. In Englisch und Französisch werden zwei Niveaus in separaten Klassen geführt.

### 4.3. Lektionentafel

Die Konzentration auf den Förderschwerpunkt „Talent“ verlangt eine Schwerpunktsetzung im schulischen Bereich. Deshalb wird die Lektionenzahl pro Woche in den Fächern Geschichte/Geografie und Sport gesenkt. Hier gelten die Grundansprüche des Lehrplans. Die Bereiche Lebenskunde, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten und Hauswirtschaft werden stark reduziert und durch Projektstage minimal abgedeckt. In den gekürzten Bereichen werden die Lernziele angepasst.

#### a) Stundenpläne

Die Stundenpläne der einzelnen Klassen berücksichtigen so weit wie möglich die speziellen Trainingszeiten der verschiedenen Talentbereiche. Ebenso wird auf die Anreisezeit der Jugendlichen geachtet.

#### b) Projektstage / Studienwoche

Pro Jahr und Stufe werden 5 bis 8 Projektstage durchgeführt. Die Schule setzt dafür eine Studienwoche in den Frühlingsferien ein. Diese Projektstage haben Vorrang vor Terminen im Talentbereich und müssen vollumfänglich besucht werden. Ausnahmedispensen können für nationale Selektionen und Wettkämpfe erteilt werden.

#### c) Wahlfächer im 9. Schuljahr

Wo es die Trainings- oder Probesituation, die persönliche Belastung und der Regelstundenplan zulassen, nimmt eine Schülerin / ein Schüler im 9. Schuljahr am Wahlfachangebot teil.

Die flexiblen Lektionen können zur bedarfsgerechten individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. In der 3. Klasse können die Schülerinnen und Schüler je nach Interesse, Ressourcen und organisatorischer Machbarkeit am Wahlfachangebot teilnehmen.

Konzept

Lektionentafel

<b>Klasse</b>	<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>
<b>Fachbereiche</b>			
<b>Sprachen</b>			
- Deutsch	4 (2 in Klasse & 2 in Lernatelier)	4 (2 in Klasse & 2 in Lernatelier)	4 (2 in Klasse & 2 in Lernatelier)
- Französisch	3	3	3
- Englisch	3	3	3
- Italienisch			
<b>Ersatzprogramm</b>	-	-	-
<b>Mathematik</b>			
-			
- Mathematik	6 (4 in Klasse & 2 in Lernatelier)	6 (4 in Klasse & 2 in Lernatelier)	6 (4 in Klasse & 2 in Lernatelier)
- Geom. Zeichnen			
<b>Mensch &amp; Umwelt</b>			
- Lebenskunde	* Studienwoche	* Studienwoche	* Studienwoche
- KL-Stunde	1	1	1
- Naturlehre	2	2	2
- Geografie/Gesch.	2	2	2
- Informatik	1		
<b>Musik, Gestal., Sport</b>			
- Musik	1	1	1
- Bildn. Gestalten	* Studienwoche	* Studienwoche	* Studienwoche
- Techn. Gestalten	* Studienwoche	* Studienwoche	* Studienwoche
- Hauswirtschaft		* Studienwoche	* Studienwoche
- Turnen und Sport	2	2	2
<b>Flexible Lektionen</b>	7 Lernateliers davon müssen 4 be- sucht werden	7 Lernateliers davon müssen 4 be- sucht werden	7 Lernateliers davon müssen 4 be- sucht werden
<b>Verbindliche Lektionsanzahl</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>24</b>

#### 4.4. Unterrichtsformen

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Deutsch und Mathematik grundsätzlich mit Arbeitsplänen, damit eine hohe Selbstständigkeit und Flexibilität gewährleistet werden kann. In weiteren Fächern bieten die Lehrpersonen die Arbeit an Themendossiers an, so können Lernende bei talentbedingten Absenzen den Lernstoff selbständig vor- und nacharbeiten.

##### a) Lernateliers

Die Schülerinnen und Schüler besuchen während mindestens vier Lektionen Lernateliers, in welchen je zwei Deutsch- und Mathelektionen stattfinden. Falls der Aufwand für den persönlichen Talentbereich von 12 Lektionen pro Woche unterschritten wird, sind maximal drei nicht verbindliche Lernatelier-Lektionen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten in dieser Zeit den geplanten Stoff grundsätzlich selbstständig. Diese Lektionen werden in allen drei Klassen parallel gesetzt, sodass die Deutsch- und Mathematiklehrpersonen in allen Klassen gleichzeitig als Lerncoaches zur Verfügung stehen.

In sämtlichen sieben Ateliers werden die Schülerinnen und Schüler von anwesenden Klassen- und Fachlehrpersonen individuell begleitet und gecoacht. Bei längeren Absenzen aufgrund von Trainingslagern oder Wettkämpfen können die Lehrpersonen den Besuch weiterer Lernateliers verlangen.

Eine Lektion des Lernateliers wird am Montagmorgen als Klassenlehrerstunde (KLS) für die Planung der Woche eingesetzt. In dieser Lektion organisieren die Jugendlichen ihre Woche und regeln mit den Lehrpersonen ihre Anwesenheit.

##### b) e-Learning

In den Talentklassen wird e-Learning eingesetzt.

#### 4.5. Mittagstisch

Die talent ausserschwyz bietet die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung an. Alle Talentklassenschülerinnen und -schüler sind berechtigt, daran teilzunehmen. Den Eltern wird ein Anteil der Kosten in Rechnung gestellt.

### 5. Kosten für die Eltern

Neben der Mittagsverpflegung haben die Eltern Beiträge an Exkursionen und Projekttagen zu leisten. Bei Schülerinnen und Schülern aus den Bezirken March und Höfe werden die Kosten für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Schulträger übernommen. Für die Schülerinnen und Schüler der beiden Träger-Bezirke gelten die jeweiligen Reglemente der jeweiligen Schulweg-Erschädigung. Alle anderen Schülerinnen und Schüler tragen die Transportkosten selber. Die Auslagen für den Talentbereich (Material, Transporte etc.) gehen zu Lasten der Eltern.

### 6. Aufnahmeverfahren

#### 6.1. Anmeldung

Die interessierten Schülerinnen und Schüler reichen ihre ausgefüllten Unterlagen im Januar vor Eintritt ein. Die Anmeldeunterlagen (siehe Anhang 11.4) umfassen:

- Antrag zur Aufnahme
- Kopie der letzten zwei Schulzeugnisse
- Handschriftliches Motivationsschreiben der Schülerin/des Schülers
- Leistungsausweise wie Wettkampfergebnisse, Diplome, Prüfungen usw.
- Übungs-, Trainings- oder Wettkampfpläne
- 1 Passfoto

## 6.2. Aufnahmebedingungen

In der Regel werden nur Schulpflichtige der Sekundarstufe I aufgenommen. Weiter müssen folgende Bedingungen für eine Aufnahme erfüllt sein:

- Ausgewiesenes, hohes Leistungsniveau und grosses erkennbares Entwicklungspotenzial im Talentbereich (Talentkarte, IR-Kader, Auswahl usw.)
- Hoher Grad an Motivation und Leistungsbereitschaft
- Anerkannter Talentpartner
- Ausserschulische Förderung im Umfang von mindestens 10 h Training/Woche
- Teilnahme an Aufnahme-Gespräch

## 6.3. Auswahlkriterien

Für den Aufnahmeentscheid werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Leistungsniveau im Talentbereich
- Gespräch
- Umfang und Qualität der ausserschulischen Förderung
- Umfang des zeitlichen Aufwandes für die Reisewege

## 6.4. Entscheid durch Aufnahme-Kommission

Die Aufnahme-Kommission entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Es bestehen weder Rechtsanspruch noch Rekursmöglichkeiten. Für die abschliessende Beurteilung wird grundsätzlich eine Expertin oder ein Experte aus dem Talentbereich beigezogen.

## 6.5. Kostengutsprache für externe Talentschüler/-innen

Externe Talentschülerinnen und -schüler werden erst definitiv aufgenommen, wenn die Kostengutsprache des Schulträgers vorliegt. Jugendliche aus den Bezirken Höfe und March benötigen keine Kostengutsprache. Jugendliche der anderen Bezirke des Kantons Schwyz benötigen eine Kostengutsprache durch den Wohnbezirk (Regionales Schulgeldabkommen, RSG, 1.8.2012). Ausserkantonale Jugendliche benötigen eine Kostengutsprache vom jeweiligen Bildungsdepartement des Wohnkantons und/oder der Wohngemeinde.

## 6.6. Zeitlicher Ablauf

Mit der Anmeldefrist bis 31. Januar vor Eintritt beginnen die Sichtung der Dossiers und die Kontaktaufnahme mit den vorgeschlagenen Talentpartnern. Die Aufnahmekommission erteilt schriftlich bis 31. März die provisorische Zu- oder Absage für die Aufnahme in die talent ausserschwyz. Eine Zusage erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Aufnahmebedingungen im Talentbereich. Bis zum 31. Mai wird über die definitive Aufnahme entschieden. Grundlage für die definitive Aufnahme ist die Bestätigung über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen im Talentbereich. Diese wird durch die Talentpartner ausgestellt.

Bis 30. Juni findet der Kickoff mit allen involvierten Personen (Jugendliche, Eltern, Talentpartner, Schulleitung, Koordinator, Klassenlehrperson) an der talent ausserschwyz statt. Mit Eintreffen der Kostengutsprache gilt die Aufnahme als definitiv.



## 7. Verlust des Talentstatus oder Ausschluss

Ein Talent kann seinen Platz in der talent ausserschwyz aufgrund folgender Ereignisse verlieren:

- a. Es erfüllt die Bedingungen des Talentpartners für den sportlichen/künstlerischen Bereich nicht mehr. Bis 31. Mai muss eine Talentbestätigung des Talentpartners vorliegen, welche den weiteren Verbleib in der Klasse rechtfertigt.
- b. Die jährliche Kostengutsprache der zuständigen Gremien wird nicht eingereicht.
- c. Das Talent hält sich nicht an die Verhaltensnormen der Schule.

## 8. Talentpartner

### 8.1. Anforderungen an die Talentpartner

Als Talentpartner können sowohl Verbände, Institutionen als auch Private auftreten, sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen. Der Talentpartner trägt für die sportliche bzw. künstlerische, die Schule für die schulische Förderung die Hauptverantwortung.

### 8.2. Sportpartner

Als Talentpartner im Bereich Sport gelten in erster Linie Sportverbände und Vereine. Sie richten sich nach den Grundsätzen von SwissOlympic.

Der Sportpartner garantiert in Anpassung an den Schulstundenplan ein langfristig gesichertes, leistungsorientiertes und qualifiziertes Trainingsangebot im Umfang von zehn Stunden wöchentlich, inklusive Wettkämpfe. Er plant, sichert und dokumentiert die sportliche Förderung und Leistungsentwicklung und stellt eine Ansprechperson für die Zusammenarbeit mit dem Koordinator und dem Elternhaus. Ausserdem nimmt er an den Schulanlässen teil, welche die Talentförderung betreffen. Er nominiert qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten und selektioniert diese entsprechend den Verbandsvorgaben im Bereich Sport (Regionale Leistungszentren, Stützpunkte) sowie auf der Grundlage der Richtlinien von SwissOlympic.

### 8.3. Musikpartner

Im Musik- und Tanzbereich gelten die jeweiligen Musikschulen der Bezirke March und Höfe als Talentpartner.

### 8.4. Partner Gestalten

Sowohl Institutionen der öffentlichen Hand als auch private Anbieter können als Talentpartner im Bereich Gestalten auftreten, sofern sie folgende Anforderungen erfüllen:

Sie müssen eine wöchentliche Förderung im Umfang von mindestens fünf Stunden anbieten können. Die Talentpartner planen die gestalterische Förderung im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche und dokumentieren die Leistungsentwicklung der Jugendlichen. Sie bestimmen dafür eine ausgewiesene Fachperson. Diese muss mehrjährige Erfahrung in der Begleitung von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ausweisen, damit sie von der Schule anerkannt wird.

### 8.5. Zusammenarbeitsverträge

Mit Talentpartnern, die keinen Verband oder öffentliche Institution im Rücken haben, schliesst die Schule in der Regel einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

## 9. Bildungsvereinbarung

Die Jugendlichen, die Eltern, der Talentpartner sowie die talent ausserschwyz schliessen eine Bildungsvereinbarung ab (siehe Anhang 11.5). Zu Beginn der Zusammenarbeit regeln sie darin das Miteinander im Schulalltag. Die Bildungsvereinbarung wird jährlich überprüft und bei Bedarf ergänzt. Folgende Dokumente sind zwingend Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Zielformulierung für den Talentbereich für ein Jahr
- Jahres- oder Halbjahresplanung (Vorbereitungs- und Wettkampfplanung) des Talentbereiches
- Übersicht (Plan, Webseite etc.) der Trainings- und Übungszeiten mit Angabe des Ortes (Trainingsstätte, Musikschule etc.)

## 10. Dispensregelung Talent ausserschwyz

### 10.1. Entscheidungskompetenz

Für Dispensationen aufgrund des Talentbereichs gelten spezielle Regeln. Diese Dispensgesuche müssen an die Koordinationsperson gerichtet werden. Sie leitet diese bei Bedarf an die höhere Entscheidungsinstanz weiter. Absenzen, die bis zu einer Woche dauern, sind in der Entscheidungskompetenz der Koordinationsperson. Über Absenzen, die eine bis zwei Wochen dauern, entscheidet die Schulleitung. Längere Absenzen müssen zur Bewilligung ans Rektorat weitergeleitet werden.

### 10.2. Regelmässige/wöchentliche Absenzen

Für regelmässige Absenzen schliesst die Koordinationsperson, in Absprache mit der Schulleitung, mit Eltern und der Schülerin/dem Schüler eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Bedingungen für die Absenzen und deren Kompensation geregelt werden. Diese Vereinbarung kann jederzeit von allen Partnern einseitig aufgehoben werden. Die Dispensbewilligung verliert dadurch ihre Grundlage.

Der Koordinator informiert die Klassenlehrperson über die Vereinbarung. Diese kontrolliert deren Einhaltung und organisiert zusammen mit dem Talent die Aufarbeitung des ausfallenden Schulstoffes.

### 10.3. Unregelmässige Absenzen für Trainingslager und Wettkämpfe

Bei unregelmässigen Absenzen für Trainingslager und Wettkämpfe informiert die Koordinationsperson die Klassenlehrperson. Diese übernimmt das Controlling und organisiert zusammen mit der Schülerin/dem Schüler die Aufarbeitung des ausfallenden Schulstoffes.

### 10.4. Einschränkung Jokertage

Den Schülerinnen und Schülern der Talentklassen stehen keine Jokertage zur Verfügung.

## 11. Anhang

- 11.1. Leitbilder Bezirksschulen Höfe und March
- 11.2. Ethik Charta SwissOlympic
- 11.3. Koordinationsaufgaben und Pflichtenhefte Koordinator und KLP
- 11.4. Formulare Aufnahmeverfahren
- 11.5. Bildungsvereinbarung
- 11.6. Modellstundenplan